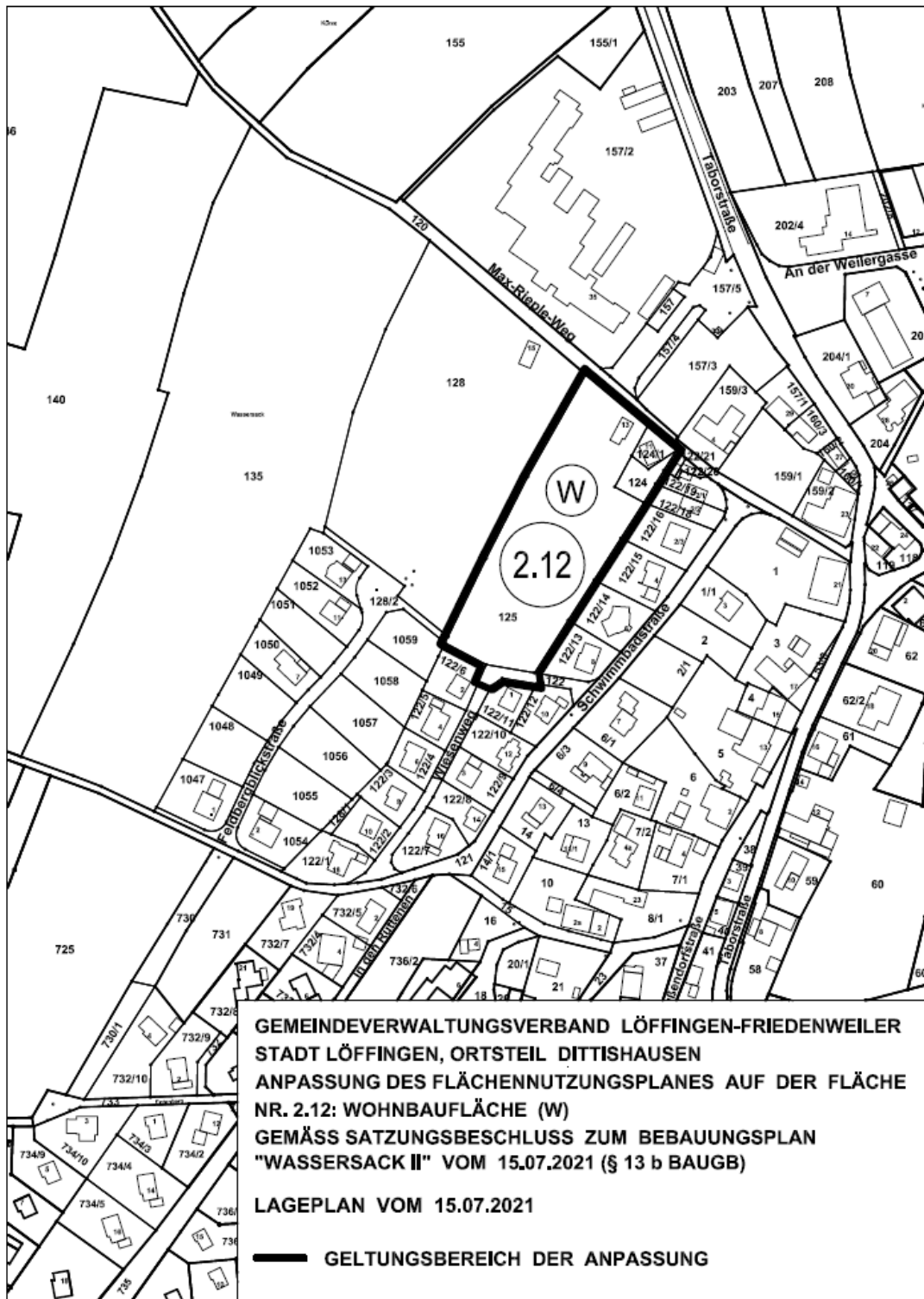

Anpassung des Flächennutzungsplanes, Stadt Löffingen, Ortsteil Dittishausen, im Bereich des Bebauungsplanes „Wassersack II“

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat in öffentlicher Sitzung am 15. Juli 2021 den Bebauungsplan „Wassersack II“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am Westrand von Dittishausen südlich-westlich des Max-Rieple-Weges.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler wird im Ortsteil Dittishausen der Stadt Löffingen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wassersack II“ auf dem Wege der Berichtigung gemäß §13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst, indem die Baufläche Nr. 28 von „Sondergebiet“ in Nr. 2.12 „Geplante Wohnbaufläche“ umgewidmet wird. Der Bereich der Berichtigung ist aus dem abgedruckten Lageplan vom 15. 07.2021 ersichtlich.



Der angepasste **Flächennutzungsplan** kann künftig während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 79843 Löffingen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des

Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Löffingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Löffingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
3. wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Löffingen, den 19.07.2021

Tobias Link (Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen Friedenweiler)